104. Sind hölzerne Fensterläben Teile des Hauses, an dem sie aus gebracht sind? B.G.B. §§ 836. 93 sig.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1905 i. S M. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. VI. 388/04.
  - I. Landgericht Machen.
  - II. Oberlandesgericht Röln.

Am Morgen bes 18. Mai 1902 fiel einer der am Hause des Beklagten angebrachten hölzernen Fensterläden herunter und verletzte

bie am Hause vorübergehende Alägerin. Sie forderte vom Beklagten Entschädigung. Das Landgericht verurteilte diesen, und seine Berufung wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision hat keinen Erfolg gehabt.

Mus ben Grunben:

... "In den Borinstanzen ist allerseits davon ausgegangen, daß der Fensterladen, durch dessen Loslösung die Klägerin verletzt worden ist, ein Teil des Hauses des Beklagten gewesen sei, und darum die Ersatpsstächt des letzteren nach den Grundsäßen des § 836 B.G.B. sich bestimme. Das Urteil des Berusungsgerichts hat deswegen auch nicht näher begründet, weshalb der Fensterladen ein Teil des Gebäudes gewesen sei. Die Revision hat aber jett die Richtigkeit dieser Unnahme bestritten und auszusühren gesucht, daß nach dem festgestellten Sachverhalte der Fensterladen lediglich Zubehör des Gebäudes gewesen, und deshalb § 836 B.G.B. nicht anwendbar sei. Die erhobene Beschwerde ist seboch nicht begründet.

Rach ber Feststellung bes Berufungsurteils waren bie am Saufe bes Beklagten angebrachten Fenfterlaben, abnlich wie Fenfter, um Angeln drehbar, die in die Hauswand eingelassen waren, und auf bie sie bermittelst der an die Läben angenagelten Ofen aufgeset waren. Sie konnten von den Angeln abgehoben werden, wenn Ausbesserungen u. bgl. bazu Anlaß gaben. Aber aus bieser Möglichkeit, fie von ber Stelle gu entfernen, wo fie wegen ihrer Bestimmung angebracht maren, folgt nicht mit rechtlicher Notwendigkeit, baß fie nicht Teile bes hauses waren. Es braucht hier nicht entschieden zu werben, ob ber im § 836 gebrauchte "Teil" gleichbebeutend ift mit bem, was an anderer Stelle, in ben §§ 93 fig. B.G.B., "Beftandteil" genannt wird, ober ob er an ber erfteren Stelle eine weitere Bebeutung hat, fo daß auch eine bloß tatfächliche Verbindung eine Sache zu einem Teil des Gebäudes machen kann, wenn sie nur berartig ist, daß die dem Besitzer des Grundstücks obliegende Pflicht zur Be= obachtung der im Berkehr erforderlichen Sorgfalt die Bermeibung einer fehlerhaften Einrichtung bei der Herftellung der Berbindung oder einer mangelhaften Unterhaltung während beren Dauer mitumfaßt. Denn im gegebenen Falle führt bie Anwendung des § 94 Abs. 2 zu bem gleichen Ergebnis, weil nach dem festgestellten Sachverhalte der Rensterladen durch die Anbringung an der für ihn bestimmten Stelle eine zur Herstellung des Gebäudes eingefügte Sache geworden ist. Die Ausstatung des Hauses mit Fensterläden hat, wie das auch in den Vorinstanzen ersichtlich unterstellt ist, nach dem Willen des Herstellers eine bleibende Einrichtung sein sollen, und dafür sind die Läden in der Form mit dem Gebäude verbunden worden, wie Zwec und Art der Einrichtung sie sorderten. Eine sestendung mit den umschließenden Stücken wird in § 94 Abs. 2 nicht gefordert. Im Abs. 1 daselbst ist von sester Verbindung die Rede; im Abs. 2 dagegen wird das geringere Ersordernis der Einsügung als ausreichend hingestellt. Dieser Aussassigung, die auch sonst überwiegend geteilt wird,

vgl. Tobias, im Archin für die civilift. Prazis Bb. 94 S. 390 flg., und die dortigen Zitate; Turnau u. Förfter, Liegenschaftsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 24; Rehbein, B.G.B. Bb. 1 S. 85,

steht anscheinend ein Urteil des III. Zivilsenats vom 22. Dezember 1903 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 56 S. 228) entgegen, insosern dort eine feste Verbindung als ersorderlich angesehen wird. Die Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate war jedoch nicht geboten, weil das erwähnte Urteil auf jenem Saze nicht beruht. Damals war nur zu entscheiden, ob eine lose im Gebäude aufgestellte, nur mit dem Schaltbrett durch Drähte verbundene Akkumulatoren=batterie dem Gebäude im Sinne des § 94 Abs. 2 "eingesügt" sei. Mit der Verneinung dieser Frage bleibt der erkennende Senat in Einklang, wenn er die in jenem Urteile hinzugesügte positive Vegrissessischung im obigen Sinne einschränkt. Hiernach hat das Bezusungsgericht den § 836 B.G.B. mit Recht als anwendbar ansgesehen."...